



# GEMEINDEVORSTEHUNG 5561 UNTERTAUERN

Untertauern, am 14. Dezember 2000

## Friedhofsordnung für den Friedhof der Namenlosen in Obertauern

Dem Ort Obertauern dient der Friedhof auf GP 515 mit einem Ausmaß von 915 m<sup>2</sup> als Bestattungsanlage. Er ist im Eigentum der röm. kath. Vikariatskirche St. Peter in Obertauern und wird von der Gemeinde Untertauern verwaltet.

Alle Beerdigungen (Beisetzungen) und Umlegungen bedürfen der Bewilligung der Gemeinde. Grabstellen werden aufgrund der Klima- und Grundverhältnisse auf 20 Jahre verliehen und können, wenn möglich, um jeweils 10 Jahre verlängert werden. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit dürfen Leichen nur in Holzsärgen beerdigt werden.

Für die Gräber der Namenlosen hat die Gemeinde zu sorgen und diese Gräber dürfen nicht entfernt werden.

Es werden Erdgräber für einfachen und mehrfachen Belag und Aschengräber an die Benutzungsberechtigten verliehen.

Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben; jedoch die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten und mit lebenden Pflanzen (Blumenschmuck) auszugestalten. Baumpflanzungen sind verboten!

Verwelkte Blumen, alte Kränze und sonstiges Altmaterial sind ehestens von den Gräbern zu entfernen und auf den dafür bestimmten Platz zu bringen. Ungepflegte Gräber werden auf Kosten des Benutzungsberechtigten gesäubert. Wenn ein Benutzungsberechtigter seine Grabstelle fortgesetzt nicht ordentlich pflegt, kann das Benutzungsrecht von der Friedhofsverwaltung für erloschen erklärt und die Grabstelle auf seine Kosten entfernt werden.

Jede Neuerrichtung einer Grabstätte, sowie jede äußere Veränderung einer bereits bestehenden Grabstätte bedarf grundsätzlich der Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Werden Grabmäler bzw. Einfriedungen ohne Bewilligung errichtet oder abgeändert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die Entfernung des Grabmales auf Kosten des Grabbenützers zu verlangen.

### Grabausmaße (Einfassungen) für alle Neuanlagen:

Familiengräber : Breite 170 cm x Länge 160 cm

Einzelgräber: Breite 70 cm x Länge 160 cm

Der Abstand nach der Länge muß 70 cm betragen, der seitliche Abstand muss 30 cm betragen.

Die Grabeinfassungen dürfen 20 cm Höhe nicht überschreiten.

Einfassungen aus Holz sind nicht zugelassen.

Für die Grabstellen sind nur Schmiedeeisenkreuze zugelassen.

Neue Grabkreuze sind so anzufertigen, daß sie vor dem Winter abmontiert werden können. Die Höhe ist mit 170 cm von der Grabeinfassung begrenzt.

Die Einhaltung der genannten Maße sowie Gräberfluchtlinien werden von der Friedhofsverwaltung überwacht.

Das Benutzungsrecht an einer Grabstelle endet durch Zeitablauf, durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht, durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes oder durch schriftlichen Verzicht.

Für Beschädigungen an Grabmälern – durch höhere Gewalt, durch Dritte wird seitens der Friedhofsverwaltung nicht gehaftet.

Für durch die Grabanlage verursachte Unfälle oder Schäden (z.B. Umstürzen eines Grabkreuzes) haftet ausschließlich der Benutzungsberechtigte.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Benutzungsrechte an Grabstellen sind von diesem Zeitpunkt an als Benutzungsrechte im Sinne der Verordnung anzusehen.

#### Innerhalb des Friedhofes sind verboten:

Das Mitbringen von Tieren, das Lärmen und Radfahren, das Verteilen von Drucksorten, das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Gemeinde, das Rauchen für die Friedhofsbesucher, sowie die Plakatierung an der Friedhofsmauer im Umkreis von 10 m.

#### FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG:

Für die Verleihung von Benutzungsrechten an Grabstellen ist eine Friedhofsgebühr zu entrichten. Es wird jährlich eine Grabstellengebühr von S 250,-- für Einzelgräber festgesetzt. Für Familiengräber erhöht sich der Betrag auf das Doppelte. Die Grabstellengebühr ist beginnend mit dem Jahr der Verleihung des Benutzungsrechtes zu entrichten und innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu entrichten.

Beisetzungs-, Enterdungs- und Leichenhallengebühren werden nicht festgesetzt. Zur Entrichtung der Grabstellengebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird, bzw. der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

In der Gemeinde Untertauern liegt ein entsprechender Friedhofsplan auf.

Diese Friedhofsordnung wurde in der Sitzung vom 12.12.2000 von der Gemeindevertretung Untertauern einstimmig beschlossen.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:  
Dieter Kindl

Der Vizebürgermeister:  
Johann Habersatter